



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Datum 16.09.2009

Name Erwin Kornherr

Durchwahl 0711 231-3632


Aktenzeichen 63-3945.23/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Baustoffprüfstellen Baden-Württemberg

 Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel,
Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)

UVM-Erlass vom 21.04.1997, Az. 66-3945.23/1

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2009

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 10/2009 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Technischen Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09) bekannt gegeben.

Die TL NBM-StB 09 ersetzen die Technischen Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 1996 (TL NBM-StB 96). Der Bezugserlass vom 21.04.1997 wird aufgehoben.

Die TL NBM-StB 09 und das ARS 10/2009 sind im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und im Bereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.

Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen die TL NBM-StB 09 ebenfalls anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Klaiber



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5272

FAX 0228 300-807 5272

E-MAIL Ref-S27@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

Innenministerium
Baden-Württemberg

30. JUL. 2009

Az.

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.10/2009

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe
2009 (TL NBM-StB 09)**

BEZUG ARS Nr. 30/1996 vom 26. Nov. 1996 - StB 26/38.56.05-15/88 Va 96

AZ S 27/7182.8/3/1011631

DATUM Bonn, 21.07.2009

Mit dem ARS Nr. 30/1996 habe ich die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Nach-
behandlungsmittel (TL NBM-StB 96)“ bekannt gegeben.



Die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 1996 (TL NBM-StB 96) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09) vor.

Wesentliche Änderungen der TL NBM-StB 09 betreffen die Prüfverfahren zur Bestimmung der Sperrkoeffizienten für die Beton-Nachbehandlungsmittel sowie die Überwachung der Beton-Nachbehandlungsmittel und deren Herstellung. Neu aufgenommen wurden die Kombinationsmittel, die bei der Herstellung von Betonfahrbahnen mit Waschbetontextur zum Einsatz kommen.

Die umfangreichsten Änderungen am Prüfverfahren zur Bestimmung des Sperrkoeffizienten erfolgten für die Beton-Nachbehandlungsmittel, die auf den mattfeuchten Beton appliziert werden (VM und BM). Die Änderungen resultieren hauptsächlich aus einer genau definierten Bestimmung des Auftragszeitpunktes für diese Nachbehandlungsmitteltypen. Für alle Nachbehandlungsmittel außer solche, die nach dem Entschalen appliziert werden, wurde die Prüfdauer zur Bestimmung des Sperrkoeffizienten auf 24 Stunden verkürzt. Dadurch war eine Anhebung der geforderten Sperrkoeffizienten von 75 auf 85 Prozent für die Beton-Nachbehandlungsmitteltypen VH, VM und BH, BM erforderlich. Dies stellt aber keine Erhöhung der Anforderungen an die Nachbehandlungsmittel dar, sondern resultiert ausschließlich aus der verkürzten Prüfdauer.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen erfolgt die Überwachung der Beton-Nachbehandlungsmittel in Anlehnung an die Prüfung der Betonzusatzmittel (System 2+). Das heißt, dass die Übereinstimmung der Beton-Nachbehandlungsmittel mit diesen Technischen Lieferbedingungen durch die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage der Erstprüfung des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie auf der Grundlage der laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt.



SEITE 3 VON 3

Mein im Bezug genanntes ARS Nr. 30/1996 hebe ich auf.

Ich gebe die TL NBM-StB 09 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL NBM-StB 09 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.7.1998 (AbL EG Nr. L 217 S. 18), wurde ein Notifizierungsverfahren für die TL NBM-StB 09 unter der Nr. 2008/466/D durchgeführt.

Die TL NBM-StB 09 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte